



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Zustellgebiet und Hausbriefkästen

---

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Ausgestaltung und Benutzung der für den Empfang von Brief- und Paketsendungen notwendigen Vorrichtung (nachfolgend «Briefkasten» genannt) im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Postverordnung (LGBl. 1999/248) zwischen der Liechtensteinischen Post AG (nachfolgend «Post» genannt) und dem Halter von Briefkästen (nachfolgend «Kunde» genannt) respektive des Untermieters.

Zudem wird das geografische Gebiet definiert, in welchem eine tägliche Hauszustellung erfolgt.

### 2. Geografisches Zustellgebiet mit täglicher Hauszustellung

Das Strassen- bzw. Liegenschaftsverzeichnis je Gemeinde, welche nicht innerhalb des Rayons zur täglichen Hauszustellung liegen und für deren Zustellung andere Lösungsvarianten (Postfach, zentrale Fachanlage) zur Verfügung stehen, sind im Anhang 1 dieser AGB abschliessend aufgelistet.

Die Zustellung in Haushalte erfolgt an einer durch die Post bestimmten Stelle bzw. durch eine von der Post bezeichneter Einrichtung. Dies können Postfächer bei der nächsten Poststelle sein oder zentrale Fachanlagen.

### 3. Standort Hausbriefkasten für die tägliche Hauszustellung

Der Briefkasten ist an der Grundstücksgrenze beim allgemeinen benutzten Zugang zum Haus bzw. zur Häusergruppe aufzustellen. Sind aufgrund der Vorschriften verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten an der Strasse liegt.

Als Strassen gelten die für den motorisierten Zustelldienst offenen und geeigneten Verkehrsflächen.

Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern können die Briefkästen im Bereich der Hauseingänge aufgestellt werden, sofern eine gemeinsame Anlage errichtet wird und diese frei zugänglich (nicht hinter abgeschlossener Haustüre) und gut beleuchtet ist. Briefkästen und Klingelvorrichtung («Sonnerie») sind möglichst nebeneinander zu platzieren.

Als Mehrfamilienhäuser gelten Häuser oder Häusergruppen mit mehr als zwei Haushaltungen.

Geschäftshäuser sind Gebäude, bei denen die Zustellung der Postsendungen nach Art und Umfang des Postgutes mehrheitlich durch Übergabe an den Bezugsberechtigten erfolgt wie Fabrik-, Büro-, Verwaltungs- und ähnlichen Gebäude.

Die Post kann bei der Zufahrt zu Ferienhaussiedlungen und zu Gebieten mit vorwiegend Ferien- und Wochenendhäuser für uneingeschriebene Brief- und Paketpostsendungen eine zentrale Briefkasten- oder Postfachanlage als Zustellort bezeichnen.

#### 4. Verpflichtung des Empfängers

Für die Zustellung der uneingeschriebenen Brief- und Paketpostsendungen muss auf Kosten des Kunden ein frei zugänglicher Briefkasten mit einem Brief- und einem Ablagefach eingerichtet werden.

Uneingeschriebene Briefe- und Paketpostsendungen werden in den Briefkasten des Empfängers gelegt, wenn die Grösse der Sendung dies zulässt. Die übrigen Sendungen werden in der Regel dem Bezugsberechtigten beim Hauseingang übergeben.

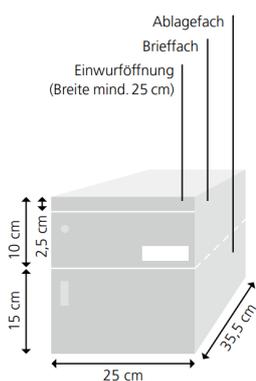
Bestehende Briefkästen, die den gegenständlichen Vorgaben nicht entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach Aufforderung der Post anzupassen.

#### 5. Grösse der Zustelleinrichtung

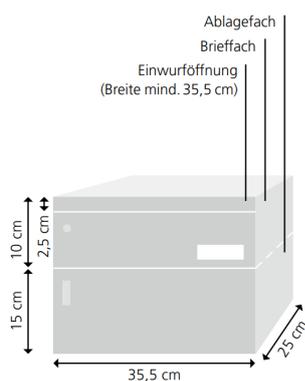
Das Brief- und das Ablagefach sowie die Einwurföffnung müssen, je nach Art und Umfang des Postverkehrs, so gross sein, dass die Postsendungen in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten zugestellt werden können. Diesen Anforderungen genügt ein Briefkasten in jedem Fall, wenn die Einwurföffnung und der Innenraum folgende Mindestmasse aufweisen (Angaben in cm)

	Brieffach (Innenmasse)				Ablagefach (Innenmasse)			
	Höhe	Breite	Tiefe	Einwurföffnung	Höhe	Breite	Tiefe	Öffnung
Liegend	10	25	35.5	25x2.5	15	25	35.5	15x25
Quer liegend	10	35.5	25	35.5x2.5	15	35.5	25	15x35.5
Stehend <sup>1</sup>	35.5	25	10 <sup>2</sup>	25x2.5	35.5	25	15	35.5x25

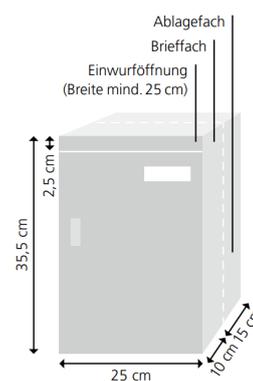
**Liegend**



**Quer liegend**



**Stehend**



Deshalb erachtet die Post stehende Briefkästen mit Ablagefach nur dann als geeignet,

- wenn aus baulichen Gründen keine liegenden oder quer liegenden Briefkästen montiert werden

<sup>1</sup> Bei Briefkästen in stehendem Format besteht die Gefahr, dass Briefpostgegenstände in Zeitungen und Reklamesendungen geraten und darum vom Empfänger nicht beachtet werden.

<sup>2</sup> 8 cm bei kombiniertem stehendem Brief-/ Ablagefach.



können;

- wenn der Denkmalschutz eines Gebäudes keine Veränderungen zulässt.

## **6. Öffnung des Einwurfs**

Die Einwurföffnung darf nur mit einer Schliessklappe abgedeckt werden. Schliessklappen, die sich nach aussen öffnen, sind nur bei Briefkästen zugelassen, die im Freien aufgestellt werden und dem Wetter ausgesetzt sind.

## **7. Material/Beschaffenheit**

Der Briefkasten soll aus gutem und dauerhaftem Material hergestellt werden und die Postsendungen vor Witterungseinflüssen schützen.

## **8. Beschriftung**

Die Anschriften sind im mittleren oder oberen Teil der Frontseite anzubringen. Sie dürfen sich weder auf der Klappe noch in unmittelbarer Nähe der Einwurföffnung befinden. Die Aussparung zum Anbringen der Anschriften soll 8 x 2.5 cm oder mindestens 20 cm<sup>2</sup> betragen.

Die Anschriften sind vollständig und gut lesbar anzubringen. Die Namen der Untermieter (natürliche und juristische Personen) müssen ebenfalls vorgemerkt sein.

Die Post hat das Recht, vor der Zustellung von Postsendungen an Untermieter eine schriftliche Erklärung des Kunden und des Untermieters einzuholen.

Auf Verlangen der Post sind die Briefkästen in Grossbauten auch mit der Stockwerk- oder Wohnungsnummer zu versehen.

## **9. Abstellbänke / Beleuchtung**

Abstellbänke bei Briefkastenanlagen leisten für die Postempfänger gute Dienste. Die Anlagen sind, wenn nötig, mit Lichtanlagen auszurüsten.

## **10. Ausnahmeregelungen**

Auf Verlangen kann von den Standortbestimmungen abgewichen werden, wenn dem Empfänger der Weg vom Haus bis zum vorgeschriebenen Standort aus besonderen, in seiner Person liegenden Gründen (Invalidität, Gebrechlichkeit), nicht zuzumuten ist, wenn bei schutzwürdigen Bauten mit Rücksicht auf die Ästhetik ein anderer Standort angezeigt ist und wenn der Mehraufwand für die Postzustellung vertretbar ist. Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist bei der Bestimmungspoststelle einzureichen.

Bei den vor dem 1. Juni 1974 erstellten Bauten kann der Briefkasten an der bisherigen Stelle beibehalten werden, wenn die Grösse des Briefkastens den Anforderungen genügt und der Weg zwischen dem bisherigen und dem neu vorgeschriebenen Standort weder mehr als 10 Meter beträgt noch über Treppenstufen führt.



## **11. Weitere Bestimmungen**

### **11.1. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Post kann die AGB und das Dienstleistungsangebot jederzeit ändern. Die jeweilige Neuversion wird rechtzeitig vor Inkrafttreten auf der Website der Post unter [www.post.li](http://www.post.li) veröffentlicht. Bei Ausbleiben einer Kündigung innert 30 Tagen ab der Veröffentlichung der Mitteilung gelten diese als akzeptiert.

### **11.2. Datenschutz**

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden durch die Post bearbeitet und soweit notwendig gespeichert. Die Post hält bei der Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Postgesetzes und des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes ein. Sie schützt die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandelt diese vertraulich.

Für die Durchführung der Dienstleistungen können Daten an Dritte weitergegeben werden. Diese Dritte können auch im Ausland domiziliert sein.

Mit vorheriger Einwilligung des Kunden können in Einzelfällen bestimmte personenbezogene Daten, insbesondere Adressdaten, im Rahmen der zuvor mitgeteilten Verarbeitungszwecke an weitere Dritte bekannt gegeben werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Pflicht zum Adressdatenaustausch mit anderen Postanbieterinnen im Rahmen von Nachsende-, Rückbehalte- und Umleitungsaufträgen sowie die Bekanntgabe in weiteren gesetzlich vorgesehenen Fällen.

### **11.3. Betroffenenrechte**

Der Kunde kann Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verlangen. Der Kunde hat das Recht auf Löschung bzw. Vernichtung seiner Daten. Soweit die Daten nicht zur Erfüllung von ihm angeforderter Leistungen erforderlich sind, kann der Kunde die Bearbeitung seiner Daten – insbesondere auch deren Bekanntgabe an Dritte untersagen bzw. sperren. Der Kunde hat das Recht, unrichtige Personendaten berichtigen zu lassen. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten festgestellt werden, so kann er verlangen, dass ein Bestreitungsvermerk angebracht wird. Hat der Kunde seine ausdrückliche Einwilligung zu weiteren Datenverarbeitungen abgegeben, kann er diese jederzeit widerrufen. Die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung während der Dauer der gültigen Einwilligung wird dadurch nicht berührt. Vorbehalten bleiben rechtliche Vorgaben, welche die Post zur Datenbearbeitung oder -bekanntgabe verpflichten oder berechtigen. Ist namentlich die Löschung der Daten aus rechtlichen Gründen nicht zulässig, werden die Daten blockiert anstatt gelöscht.

Zur Geltendmachung der Betroffenenrechte wendet sich der Kunde schriftlich mit einer Kopie des Passes oder der ID an folgende Adresse: Liechtensteinische Post AG, Alte Zollstrasse 11, 9494 Schaan, oder per Mail an [datenschutz@post.li](mailto:datenschutz@post.li). Unter folgender Adresse: <https://post.li/datenschutzerklaerung>, kann die komplette Datenschutzerklärung der Liechtensteinischen Post AG eingesehen werden.

### **11.4. Beizug Dritter**

Die Post kann zur Leistungserbringung Dritte beiziehen und die dazu erforderlichen Daten den beigezogenen Dritten zugänglich machen. Der Auftragsverarbeiter ist denselben Pflichten bezüglich der Wahrung des Datenschutzes unterstellt wie die Post selber und darf – unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen – die Daten nicht für eigene Zwecke und nur im Auftrag sowie auf Weisung der Post bearbeiten. Die Post ist zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Dienstleister



verpflichtet. Die Auftragsverarbeiter können auch im Ausland domiziliert sein. Die Post gewährleistet die Angemessenheit des Schutzes der Daten beim Auftragsverarbeiter im Zielland.

### **11.5. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam oder ungültig sein oder eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB dadurch unberührt. Die ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, dass sie dem erstrebten Zweck der vorliegenden AGB am ehesten entsprechen. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

### **11.6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für Klagen gegen die Post ist ausschliesslich das Fürstliche Landgericht, Vaduz, zuständig. Die Post hat das Recht den Kunden beim Fürstlichen Landgericht, Vaduz, oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Die Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Post unterstehen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein.

### **11.7. Rechtsgültige Publikationsform**

Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB werden elektronisch publiziert und sind einsehbar auf der Website der Post unter [www.post.li](http://www.post.li).

Im Einzelfall kann die Post auf Kundenwunsch hin eine physische Version der AGB aushändigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine physische Version der AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen elektronisch publizierten AGB darstellt und nur solange eine rechtsgültige Information vermittelt, als sie mit der elektronischen Version übereinstimmt.

### **11.8. Gültigkeit**

Diese AGB treten am 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

© Liechtensteinische Post AG, Januar 2023

---

#### **Liechtensteinische Post AG**

Alte Zollstrasse 11  
9494 Schaan  
Fürstentum Liechtenstein

T +423 399 44 00  
E [info@post.li](mailto:info@post.li)  
[www.post.li](http://www.post.li)

## Anhang 1

### Liste der nicht bedienten Haushalte und Gebiete

Die Haushalte bzw. Gebiete ohne tägliche Hauszustellung gemäss Art. 2 der AGB «Zustellgebiet und Hausbriefkästen» sind nachfolgend abschliessend aufgelistet:

PLZ	Ort	Strasse	Nummer(n)	Bemerkungen
9485	Nendeln	Hausteileweg	15, 16	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
9486	Schaanwald	-	-	-
9487	Gamprin-Bendern	Mittlere Länge	11	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
9488	Schellenberg (Zustellgebiet Ruggell)	Noflerstrasse Limsenegg	46, 57, 61 7	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
9490	Vaduz	Bergstrasse Rainweg Fürst Johannes Str. Lettstrasse Fürst Franz Josef Str.	2, 5, 10 12 30 74 150	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
9491	Ruggell	Noflerstrasse Neugrütweg Fallagass Buchenstein	51, 59 8 41 10	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
9492	Eschen	Brühlgasse	30, 36, 47, 50	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
9493	Mauren	-	-	-
9494	Schaan	Weidriethof Mittlere Länge Medergass Medergass Medergass Mederweg Schwarz Strässle Underem Damm Wiesengass Rosengartenweg Hennafarm Im Forst Fürstenweg Rheinwiese	1, 3 15, 25 Hundesportverein Baumschule 2, 4 Ganze Strasse 3 100 12, 45 9 Kieswerk, Deponie 4 11	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet



PLZ	Ort	Strasse	Nummer(n)	Bemerkungen
9495	Triesen	Bergstrasse	69	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
		Garnetschweg	4	
		Langgasse	50,51	
		Letzanaweg	23, 25, 27	
9496	Balzers	Fläscherriet	1	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
		Freiaberg	1 – 10	
		Dreiangel	2	
		Oberau	1, 2	
		Altneugut	1, 2	
		Badiera	1	
		Rheinstrasse	62	
		Schifflande	1, 2	
		Kappele	1	
		Rheinau	6	
9497	Triesenberg	Weiler Masescha		Zentrale Fachanlage
		Weiler Steg		Zentrale Fachanlage
		Weiler Malbun		Zentrale Fachanlage
9498	Planken	Oberplanken	Ganzes Gebiet	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
		Gafadurastrasse	34	